

Elisabeth Kaufmann-Bruckberger
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 04.10.2013

zu Ltg.-**64/A-5/9-2013**

~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 3. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Unterbringung von AsylwerberInnen in Niederösterreich, eingebracht am 28. Juni 2013, Ltg.-64/A-5/9-2013, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

1. Gibt es bereits einen konkreten Plan, welche Gemeinden in welchem Umfang von der Neuregelung betroffen sein werden?
Wenn ja, gibt es schon konkrete Zahlen betreffend der Unterkünfte (Gasthäuser, private Unterkünfte, etc.) bzw. konkrete Angaben wie viele Asylwerber in den Gemeinden untergebracht werden sollen?

Entgegen den Ausführungen in der Anfrage werden AsylwerberInnen nicht ab sofort, sondern wurden diese entsprechend den zur Verfügung stehenden Kapazitäten bereits bisher in ganz Niederösterreich untergebracht. Zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten wurden nun die Gemeinden um Bekanntgabe geeigneter Objekte für die Unterbringung von AsylwerberInnen ersucht.

2. Wurde die Auswahl mit Einverständnis der Gemeindevertreter bzw. der Anrainer getroffen bzw. ist eine Einbindung dieser in den Entscheidungsprozess geplant?

Wie bisher werden die Gemeinden bei der Schaffung organisiert geführter Flüchtlingsunterkünfte natürlich in den Entscheidungsprozess eingebunden.

3. Welche Rechtssicherheiten gibt es für die betroffenen Gemeinden, die Asylwerber im Bedarfsfall – beispielsweise bei nachweislich ansteigender Kriminalität in der Region – wieder abzusiedeln?

Für die fremdenpolizeiliche oder strafrechtliche Behandlung straffälliger AsylwerberInnen sind nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht die Bundesländer sondern der Bund zuständig.

4. Ist vorgesehen, die Möglichkeit des privaten Wohnens für Asylwerber durch Mittel des Landes zu fördern?
Wenn ja, in welcher Höhe?

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung der individuellen Unterbringung von AsylwerberInnen nicht aus Fördermitteln, sondern in hoheitlicher Form verpflichtend nach den Vorgaben des NÖ Grundversorgungsgesetz in Verbindung mit den entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarungen (Art. 15a B-VG) und den darin vorgesehenen Tarifen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

LR Elisabeth Kaufmann-Bruckberger e.h.